

Umsetzung der Corona VO BW - YC Plochingen

Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den **12. Januar 2022**.

Basis: Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), vom 15. September 2021 (in der ab dem 12. Januar 2022 gültigen Fassung)

Stand 12.01.2022 gelten die Regelungen der „Alarmstufe II“. Für die drei vorgeschalteten Stufen sind die Vorgaben der aktuellen Corona VO BW bei Bedarf zu entnehmen.

1. §2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Sind von allen Mitgliedern und Gästen (Hafenbetrieb) einzuhalten

2. §3 Regelungen zur Maskenpflicht

Sind von allen Mitgliedern und Gästen (Hafenbetrieb) einzuhalten

3. § 9 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(2) In der Alarmstufe II:

- (1) Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Person. Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu
- (2) Ausschließlich geimpfte/ genesene Personen^o: Innen: max. 10 Personen, Außen: max. 50 Personen. Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. ^ound Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.
- (3) Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

4. § 10 Veranstaltungen

Zulässig. Der Zutritt ist nicht-immunisierten BesucherInnen untersagt, es gilt: 2G+
Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 500 Besucher*innen

5. Gäste dürfen das Gelände betreten und am Steg festmachen

1. Es gilt: 2G+. Ein 2G+ Nachweis ist von Gästen zu erbringen
2. Eine Kontaktdokumentation ist erforderlich

6. Die Nutzung von Vereinsheim, Wintergarten und Sanitäreinrichtungen ist erlaubt

Es gilt: 2G+:

7. Der Hüttenbetrieb/-dienst wird in der Alarmstufe II nicht ausgeführt.

Bei Rückkehr zu einer der vorgeordneten Stufen, wird der Hüttendienst gemäß aktualisierter Hüttendienstliste und definiertem Hygienekonzept wieder aufgenommen

Die Einhaltung der Regelungen TOP 1 – TOP 7 liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder vor Ort.

Die Regelungen treten mit Ablauf des 09. Februar 2022 außer Kraft